

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -		
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzungslieferung	Ordnungsziffer 70 12 00
<input checked="" type="checkbox"/>	Entfernen Sie bitte von der Ordnungsziffer	Inkrafttreten:
	die Seite(n) 70 12 00	01.01.1976
	1 - 2	

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden,

Nr. 50/1975 vom 30.12.1975, S. 184 f.

**Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund von §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 09.12.1975 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 01.12.1971 (veröffentlicht in der Verdener Aller-Zeitung vom 30.12.1971), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Dezember 1974 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 21.12.1974), in der jeweils geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 70 12 00

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Verden (aller) vom 01.12.1971 in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr Grundstückseigentümer ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Grundstückseigentümer, denen nach § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) die Pflicht übertragen worden ist, die Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn zu reinigen, sind nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
3. die Kostenanteile für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 131 der Reichsabgabenordnung.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und der Reinigungsbezirk, zu dem die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Die Straßenfrontlänge wird von der Stadt ermittelt. Dabei werden Bruchteile von Metern bis zu 0,25 m auf volle oder halbe Meter nach unten und über 0,25 m auf volle oder halbe Meter nach oben abgerundet.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 70 12 00

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsbezirke eingeteilt:

Reinigungsbezirk I - Reinigung einmal wöchentlich,
Reinigungsbezirk II - Reinigung zweimal wöchentlich.

Abweichend davon sind Durchgangs- und Ausfallstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung im Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und in eine entsprechend niedrigere Reinigungsklasse einzustufen. Das gilt nicht, sofern sie bereits in die niedrigste Reinigungsklasse eingestuft sind.

(4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr der bisherige Reinigungsbezirk bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront im

Reinigungsbezirk I	2,82 DM,
Reinigungsbezirk II	4,56 DM.

§ 5

Hinterlieger- und Eckgrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die hintereinander zur Erschließungsstraße liegen, wird zur Gebührenberechnung die an die in der Anlage zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) in der jeweils geltenden Fassung genannten Straßen grenzende Grundstücksbreite durch die Zahl der Grundstücke geteilt.

(2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, wird die Gebühr nur nach der den höheren Betrag ergebenden Straßenseite berechnet. Als Eckgrundstücke gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad haben. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.

(3) § 3 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 70 12 00

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleich gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) § 28 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundsteuergesetzes von 1973 (BGBl. I S. 957) gilt entsprechend.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 70 12 00

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.1976 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 01.12.1971 außer Kraft.

Verden (Aller), den 09. Dezember 1975

STADT VERDEN (ALLER)

gez. Dr. Friedrichs
Bürgermeister

L.S.

gez. Füllgraf
Stadtdirektor

Die nach § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) und § 52 Abs. 5 des Nieders. Straßengesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 251) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist vom Regierungspräsidenten in Stade mit Verfügung vom 19. Dezember 1975 - Az.: - 106 - 1.9.5.6.1. - erteilt worden.

Verden (Aller), den 19. Dezember 1975
20/947-00

STADT VERDEN (ALLER)
Der Stadtdirektor
- Stadtkämmerei -